

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	51 (1954)
Heft:	(7)
Rubrik:	A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYD E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FUSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

17. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1954

Vor einiger Zeit hat die Schweiz. Armenpflegerkonferenz Herrn Dr. O. Schürch, Fürsprecher, Adjunkt des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, mit der Redaktion eines Kommentars zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Juni 1937 beauftragt; die Arbeit liegt nun vor und soll demnächst im Druck erscheinen. Es sind darin einige Entscheide des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes erwähnt, welche seinerzeit in der Entscheidsbeilage zum „Armenpfleger“ nicht veröffentlicht worden sind, weil bei der damals großen Zahl der Entscheide der Raum fehlte, es sich zudem nicht um grundlegende Entscheide handelte. Um die Benützung des Kommentars auch jenen Armenpflegern zu erleichtern, die nicht über eine vollständige Sammlung der Entscheide der Schiedsinstanz verfügen, wird die Publikation dieser früheren Entscheide in der vorliegenden und der nächsten Nummer der Beilage zum „Armenpfleger“ nachgeholt.

Die Redaktion.

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

IV.

Für die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates ist u. a. nicht nur die zweckwidrige Verwendung der Unterstützung beachtlich, sondern auch der Grad des Verschuldens, das zu einem solchen Verhalten geführt hat (Bern c. Baselland, i. S. A. S.-A., vom 13. April 1938).

In tatsächlicher Hinsicht:

A. S.-A., geboren 1888, Hilfsarbeiter, von S., Kanton Bern, wohnt seit 1930 im Kanton Baselland. Seit 1932 wird er ständig konkordatsgemäß unterstützt. Der Wohnkanton hatte von der ungefähr 40 Fr. im Monat betragenden Unterstützung $\frac{1}{4}$ zu tragen. Die Familie bestand aus den Eheleuten und 5 minderjährigen Kindern. Baselland hat gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die Heimschaffung der Familie beschlossen, weil die Unterstützungsbedürftigkeit hauptsächlich durch Trunksucht des S. verursacht sei. Bern bestreitet im wesentlichen diesen ursächlichen Zusammenhang.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Nach den Akten steht fest, daß S. in erheblichem Maße Alkoholiker ist. Bern bestreitet nicht, daß er gewohnheitsmäßig trinke, macht aber geltend, die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit liege in der zahlreichen Familie und in dem geringen Verdienst des S. Angesichts der Verhältnisse seien die geleisteten Unterstützungen eher gering. Es müsse angenommen werden, daß die Familie in

gleicher Weise unterstützt werden müßte, auch wenn S. nicht trinken würde. Baselland erwidert, die Familie genieße eben auch private Unterstützung. – Das Departement hält es nicht für möglich, daß das Trinken des S. ohne erheblichen Einfluß auf die Unterstützungsbedürftigkeit sein sollte. Es kostet einerseits beträchtliches Geld und vermindert andererseits die Arbeitsfähigkeit und die Möglichkeit, lohnende Arbeit zu erhalten und zu behalten. Es dürfte nicht der Schluß gezogen werden, unter den gegebenen Verhältnissen müßte sowieso unterstützt werden, also möge es auch das Trinken leiden. Woher im übrigen die Familie das zum Leben nötige erhält, spielt hier keine Rolle. Auf alle Fälle hätte sie, wenn S. kein Trinker wäre, mit weniger oder keiner Unterstützung auskommen können. Gewiß darf nicht jeder, der zuweilen ein Glas und ausnahmsweise auch eines über den Durst trinkt, als ein Trinker bezeichnet werden. Ein Alkoholiker wie S. vertrinkt aber die Armenunterstützung, und das bedeutet einen groben Mißbrauch der letztern. Bei der Anwendung von Art. 13, Abs. 1 kommt es neben der Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit auch auf den Grad des Verschuldens an, der hier ein hoher ist. Das ergibt sich auch daraus, daß auch die zweckwidrige Verwendung der Unterstützung zur Heimschaffung führen kann.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V.

Wird die Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte, schuldhafte Arbeitsscheu wesentlich erhöht, so ist die Heimschaffung nach Art. 13, Abs. 1 des Konkordats zulässig (Aargau c. Basel-Landschaft, i. S. W. R.-Z., vom 5. Mai 1938).

In tatsächlicher Hinsicht:

W. R.-Z., von B. (Aargau), Maurer, wohnhaft in B. (Baselland), geb. 1891, wohnt mit seiner Familie, – Frau und 5 Kinder im Alter von derzeit 12–17 Jahren – im Kanton Baselland seit 1930. Er wird seit 1932 konkordatlich unterstützt, da er oft arbeitslos war. 1934 hatte er während 6 Monaten Arbeit, 1935 während etwa 3 Monaten, 1936 überhaupt keine und 1937 während etwa 90 Tagen. Baselland behauptet, er sei arbeitsscheu und trinke. Aargau bestreitet dies.

1934 und 1935 wollte ein Berufskollege des R. diesem eine Arbeitsstelle als Maurer zuhalten. Das erstmal schlug R. aus, unter Berufung auf seine verstümmelte Hand; infolge einer Amputation fehlt ihm der Zeigfinger der rechten Hand. Das zweitemal schlug R. aus, weil ihm der Arbeitgeber nicht paßte. Eine ihm am 22. Juni 1937 von der Arbeitsnachweisstelle B. zugewiesene Arbeitsstelle wies R. zurück, weil er anderweitige Arbeit gefunden habe. Diese dauerte aber nur 5 Tage. R. will dies nicht gewußt haben, das Gegenteil ist jedoch dargetan durch die Aussagen des Arbeitgebers und seiner Frau. R. wurde hierauf durch den Gemeinderat B. verwarnt. Trotzdem verweigerte er im November 1937 die Annahme einer ihm zugewiesenen Arbeit, da er keine Handlangerarbeit verrichten könne. Im Jahre 1935 hat R. eine Stelle als Zeitungsverkäufer nach 2 Tagen wieder aufgegeben, angeblich weil er geglaubt habe, damit einer armen Frau das Brot weggenommen zu haben. In Wirklichkeit war dies nicht der Fall und nach den Umständen erscheint auch nicht wahrscheinlich, daß R. es geglaubt habe.

Nach den übereinstimmenden Aussagen einer Anzahl von Personen steht fest, daß R. erheblich trinkt, eine böse Zunge führt und leicht tödlich wird. Er gilt ferner als arbeitsscheu und soll Kommunist sein. Von 1913 bis 1936 ist er

sechsmal wegen Körperverletzung und ähnlichen Gewalttätigkeiten gerichtlich bestraft worden; fünfmal mit Geldbuße, einmal mit drei Tagen Gefängnis.

Aargau macht geltend, R. sei – zu recht oder zu unrecht – verbittert durch die vermeintlich zu geringe Rente, die er für den Verlust seines Fingers erhalte. Er habe das Gefühl gehabt, die Behörde in B. schikaniere ihn.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Der Vorhalt der Arbeitsscheu erscheint als berechtigt. Nach ärztlichem Zeugnis ist nicht einzusehen, weshalb R. nicht als Handlanger Verwendung finden sollte. Sowieso rechthaberisch veranlagt, suchte er offenbar Ausreden, um ihm nicht genehme Arbeit nicht annehmen zu müssen. Daß er damit die Unterstützungsbedürftigkeit wesentlich erhöht hat, steht fest. Der Heimschaffungsbeschuß erscheint als gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VI.

Liegt die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in fortgesetzter Liederlichkeit und schuldhafter Mißwirtschaft der Ehefrau, und ist der Ehemann in erheblichem Maße mitschuldig, so ist die Heimschaffung der Familie nach Art. 13, Abs. 1 des Konkordates zulässig (Aargau c. Zürich, i. S. H. M.-F., vom 17. Mai 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

H. M., geboren 2. April 1901, von G., Kanton Aargau, Walzenführer bei einer Straßenbauunternehmung, hatte ein Verhältnis mit F. F., geboren 11. September 1913, die er schwängerte, als sie kaum 15 Jahre alt war. Sie gebar am 3. Juni 1929 das erste Kind, E., und ein weiteres, A., am 20. Juli 1930. Die in jenem Zeitpunkt noch nicht siebzehnjährige Mutter konnte nicht weiter im elterlichen Haushalt bleiben und zog mit M., der sich mit Standesfolge als Vater der Kinder bekannte, zusammen zu eheähnlichem Haushalten. Trotz Mitwirkung einer freiwilligen Haushelferin ließ sie nach dem Bericht der zürcherischen Behörden den Haushalt „verlottern“. Sie wurde dann in einer Haushalt- und Mütterschule untergebracht, hielt sich dort aber schlecht und wurde von M. ungünstig beeinflußt. Am 3. Oktober 1931 heirateten die beiden. In der Folge wurden ihnen noch die Kinder M. (1932) und R. (1936) geboren, sowie ein Knabe F., der im Juni tödlich verunglückte. Die Eltern erhielten aus Versicherungen 3000 Fr., deren größeren Teil sie leichtsinnig durchgebracht haben sollen. Zürich behauptet, die Frau sei ausgesprochen liederlich und kümmere sich nicht um den Haushalt und die Kinder. Diese entbehren jeder Erziehung, seien sich selbst überlassen, lügen und stehlen. Sie seien den Eltern wegzu nehmen und anderweitig zu versorgen. M. sei an diesen Verhältnissen keineswegs schuldlos. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat am 16. Februar 1938 die Heimschaffung der Familie gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates wegen fortgesetzter Liederlichkeit und Mißwirtschaft beschlossen. Gegen diesen Beschuß hat Aargau den Rekurs ergriffen.

Hierüber zieht das Departement in rechtliche Erwägung:

Aargau anerkennt, daß M. seit langem unterstützt werden muß. Der hauptsächlichste Grund der Unterstützungsbedürftigkeit bestehe aber darin, daß die

Kinder schwer erziehbar seien und daß der Mann aus seinem Arbeitsverdienst die hieraus sich ergebenden Mehrkosten nicht zu bestreiten vermöge. Nach der gesamten Sach- und Aktenlage muß jedoch angenommen werden, daß die Notwendigkeit der besondern erzieherischen Maßnahmen, d. h. die Notwendigkeit, die Kinder außerhalb dem Haushalt der Eltern zu versorgen, darauf beruht, daß diese wegen der bestehenden Mißwirtschaft zu Hause nicht erzogen werden können. Sie sind dort wahrscheinlich mehr verdorben, auf alle Fälle aber in keiner Weise erzogen worden. Daß sie zufolge Anlage von Anfang an überhaupt schwer erziehbar wären, ist nicht dargetan und wäre bei dem vollständigen Fehlen einer häuslichen Erziehung auch schwer festzustellen. Wenn Eltern die Erziehung derart vernachlässigen, darf ihre Verantwortlichkeit nicht ohne weiteres durch die Annahme gemildert werden, daß die Kinder ohnedies schwer erziehbar gewesen wären. – Aargau bestreitet fortgesetzte Liederlichkeit und Mißwirtschaft auch deswegen, weil die Frau als „nicht fähig“ bezeichnet wird, einen richtigen Haushalt zu führen und die Kinder richtig zu pflegen und zu erziehen. Das ließe sich hören, wenn diese Unfähigkeit auf körperlichen Gebrechen oder Mangel an Intelligenz beruhen, also nicht vom guten Willen abhängen würde. Die Liederlichkeit und Mißwirtschaft beruht aber im vorliegenden Fall zweifellos auf fehlerhaften Charaktereigenschaften der Frau. Aargau macht allerdings geltend, auch der vormundschaftlichen Aufsicht sei es nicht gelungen, Besserung zu schaffen; wie hätte es dann der Mutter gelingen können! „Die Kinder stehlen und lügen weiter“. Es ist aber klar, daß auch bei bestem Willen und Können eine vormundschaftliche Aufsicht dem ungünstigen Einfluß des Elternhauses nur sehr beschränkt entgegenzuwirken vermag. – Gegen die Heimschaffung wird weiter geltend gemacht, M. selbst könne ernstlich nichts vorgehalten werden. Es sei nicht richtig, daß ein größerer Teil der Versicherungsbeträge in kurzer Zeit leichtsinnig durchgebracht worden sei. Demgegenüber muß aber doch festgestellt werden, daß M. sich über die Verwendung des Fr. 800.– übersteigenden Teiles dieses Betrages nicht hat ausweisen können.

Das Departement kann im Text der Begründung seiner Entscheide in Heimschaffungsfällen nicht auf alle in den Akten enthaltenen tatsächlichen rechtlichen Behauptungen, Feststellungen und Bestreitungen eingehen. Es muß sich begnügen, ein durch genaues Aktenstudium und Abwägen der Tat- und Rechtsfragen gewonnenes Gesamtbild zu geben. Dieses zeigt im vorliegenden Fall, daß die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit in Liederlichkeit und schuldhafter Mißwirtschaft der Ehefrau liegt. M. selbst ist aber in erheblichem Maße mitschuldig. Es fehlt bei ihm offenbar viel an richtiger Erfüllung der Familienpflichten. Die Heimschaffung ist gerechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

VII.

Die Anwendung von Art. 13, Abs. 1 des Konkordates ist auch zulässig, wenn zwar die Unterstützungsbedürftigkeit durch fortgesetzte schuldhafte Mißwirtschaft, Liederlichkeit, usw., nicht verursacht, aber wesentlich erhöht worden ist; erfolgt durch ein solches Verhalten keine wesentliche Erhöhung der Bedürftigkeit, ist vielmehr die Notlage vorwiegend die Folge nicht verschuldeter Arbeitslosigkeit und Krankheit, so kann der Wohnkanton die konkordatliche Behandlung nicht ablehnen (Solothurn c. Zürich, i. S. O. F. F., vom 28. Juni 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

O. F.-F., Gärtner, von N. (Solothurn), geboren den 24. Juni 1912, verheiratet und Vater eines 1933 geborenen Knaben, wohnt seit dem 13. Juni 1926 im Kanton Zürich. Er ist seit 1933 Unterstützungsbedürftig. Als Grund der Unterstützungsbedürftigkeit wurde damals Arbeitslosigkeit angegeben; immerhin bezeichnete ihn schon damals die Armenpflege der zürcherischen Gemeinde W. als „leichtsinnigen Burschen“. In den Jahren 1935 und 1937 mußte er wegen Krankheit unterstützt werden. Laut Zeugnis von Dr. med. K. in Z. waren Mitglieder der Familie F. bei ihm in ärztlicher Behandlung: vom 5. bis 13. März 1934; vom 19. Januar bis 3. Februar 1935; vom 9. Juli bis 1. August 1935; vom 9. bis 26. Februar 1937 und vom 29. September bis 2. Oktober 1937.

O. F. stand vom 27. März 1933 bis 16. Februar 1937 in Arbeit bei der Gärtnerei H. in Z. Über sein Verhalten und die Gründe der Entlassung haben die Firma H. dem Departement folgende schriftliche Erklärung abgegeben:

„F. hat bei seinem Vater offenbar eine ungenügende Lehre durchgemacht, ist nicht geprüft und ohne Diplom. Er ist deshalb kein qualifizierter Gärtner, war aber willig und fleißig, und anscheinend mit seiner Stelle sehr zufrieden. F. war nie betrunken, nicht eigentlich liederlich, doch etwas leichtlebig und oberflächlich, und seine Frau verstand nicht einzuteilen und ordentlich hauszuhalten. So kamen sie in Schulden (sie hatten jedenfalls alles auf Abzahlung). Bei seinen Gläubigern klagte er, er habe ein „Lumpenlöhnl“ (Fr. 1.25 pro Stunde), seine Frau verdiente jetzt auch usw. Wir machten ihm Vorstellungen und mahnten zu sparsamer, geregelter Lebensweise; als trotzdem die Klagen sich mehrten, mußten wir ihm kündigen.“

Infolge des Verlustes dieser Stelle wurde F. zeitweise arbeitslos, wodurch eine Erhöhung seiner Unterstützungsbedürftigkeit eintrat. Er fand dann aushilfswise und vorübergehend Anstellung; auch seine Ehefrau erhielt eine Stelle als Hilfsarbeiterin. Das Kind wurde einer Nachbarsfamilie zur Pflege übergeben. Seit dem 6. September 1937 steht F. in Arbeit bei einer Bauunternehmung in Zürich. Er hatte schon am 4. Mai 1937 der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich schriftlich erklärt, er verzichte auf Unterstützung, da er Arbeit habe. Trotz dieser Erklärung und trotz regelmäßiger Verdienst muß jedoch F. wegen seiner Mietzinsrückstände wiederum öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Unterstützung des F. wird vom Wohnkanton Zürich und vom Heimatkanton Solothurn nach Konkordat geleistet. Allein, schon am 30. April 1937 verlangte Zürich von Solothurn die Übernahme der gesamten Unterstützungskosten und nahm für den Fall der Ablehnung die Heimschaffung gemäß Art. 13 des Konkordates in Aussicht, weil F. seine Unterstützungsbedürftigkeit oder deren wesentliche Erhöhung durch Selbstverschulden herbeigeführt habe. Solothurn widersetzte sich dieser Auffassung. Am 2. Dezember 1937 faßte sodann der Regierungsrat des Kantons Zürich den Heimschaffungsbeschuß, unter Anrufung von Art. 17 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung.

F. wird vorgeworfen, er besuche zu häufig das Wirtshaus und habe Schulden gemacht zu einer Zeit, da er auskömmlichen Verdienst gehabt habe und sich ohne fremde Hilfe hätte durchbringen sollen. Die Ehefrau vernachlässige den Haushalt, verstehe nicht, mit dem Gelde zu wirtschaften und lasse das Kind in unsauberm Zustande herumlaufen.

Solothurn rekurriert gegen den Heimschaffungsbeschuß mit der Begründung, die gegen F. und seine Ehefrau erhobenen Vorwürfe seien stark übertrieben.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen :

Es handelt sich um die Frage, ob die Unterstützungsbedürftigkeit des F. vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu sei (Art. 13, Abs. 1, des Konkordates). Gemäß Praxis ist die Heimschaffung auch dann zulässig, wenn durch solches Selbstverschulden die Unterstützungsbedürftigkeit zwar nicht verursacht, aber wesentlich erhöht worden ist.

Die Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit der Familie F. waren vorwiegend zeitweise Arbeitslosigkeit und Krankheiten. Daneben kann F. der Vorwurf leichtfertigen Verhaltens nicht erspart werden. Arbeitsscheu ist er jedoch nicht; auch erhebliche Trunksucht ist nicht dargetan und offenbar auch nicht vorhanden. Am schwersten belastet ihn die Tatsache, daß er seine feste Stelle bei der Firma H. durch eigene Schuld verscherzt hat. Allein, gerade jene Arbeitgeber bezeugen, F. sei „nicht eigentlich liederlich“; auch hat der Verlust jener Stelle nur eine vorübergehende, also keine wesentliche Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit verursacht. Mißwirtschaft und Verwahrlosung scheinen in gewissem Maße bei der Ehefrau vorhanden zu sein; daß dies jedoch eine wesentliche Erhöhung der Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt habe, ist ebenfalls nicht dargetan und dürfte auch kaum zutreffen. Es sollte den wohnörtlichen Armenbehörden möglich sein, durch erzieherisches Eingreifen hier einigermaßen Wandel zu schaffen.

Der gesamte Tatbestand ist nicht so, daß er zur Zeit die Heimschaffung rechtfertigen würde.

Aus diesen Gründen hat das Departement *erkannt*:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschuß aufgehoben. O. F. und seine Familie sind weiterhin nach Konkordat zu unterstützen.

VIII.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit einer Person dauernder Natur, und liegt die Unterstützung in der Heimat im Interesse des Bedürftigen, so ist der Heimruf nach dem alten Konkordat (Art. 14) zulässig. – Die vorbehaltlose Bezahlung einer Konkordatsrechnung durch den Heimatkanton bedeutet bei Vorliegen besonderer Umstände nicht ohne weiteres die Anerkennung der konkordatsgemäßen Kostentragungspflicht (Solothurn c. Graubünden, i. S. B.B.-K., vom 14. Februar 1939).

In tatsächlicher Beziehung:

Seit dem 10. Oktober 1924 wohnte in O. (SO) B.-K., Kaufmann, von S. (Graubünden), geboren den 5. Oktober 1900. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder, geboren 1930 und 1934. Im Februar 1935 mußte er erstmals öffentliche Unterstützung beanspruchen, weil er sein Geschäft wegen drohenden Konkurses hatte aufgeben müssen und nicht sogleich andere Beschäftigung fand. Im Jahre 1936 besorgte B. aushilfsweise Vertretungen, gab sich auch sonst alle Mühe, wieder ein Auskommen zu finden, mußte aber immer wieder unterstützt werden, weil der Verdienst nur vorübergehend war und für den Lebensunterhalt der Familie nicht

ausreichte. Die Unterstützungskosten wurden gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom Wohnkanton Solothurn und seinem Heimatkanton Graubünden je zur Hälfte geleistet.

Durch Beschuß vom 31. Juli 1936 verfügte der Kleine Rat des Kantons Graubünden auf Verlangen der Armenbehörde S., nach vorangegangener Korrespondenz mit der Armenpflege der Einwohnergemeinde O., den Heimruf des B. B.-K., mit der Begründung, daß ihm in S. eine Wohnung beschafft und sofort Arbeit besorgt werden könne. Über die damalige Möglichkeit der Arbeitsbeschaffung liegt eine vom 14. Dezember 1938 datierte Erklärung des F. T. Namens der Tuchfabrik T. vor, die besagt, daß er dem B. B.-K. im Jahre 1936/37 in seinem Geschäft in T. Arbeit als Weber gegeben hätte. Die Armenbehörde S. bemerkt dazu in einem Bericht an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden: „Wir wissen, daß in der Tuchfabrik T. keine Arbeiter entlassen werden, die in der Lage sind, ihre Pflicht zu erfüllen und sich auch Mühe geben, dies zu tun. Wir dürfen Ihnen deshalb wohl sagen, daß B. B.-K. dauernd Arbeit in T. gehabt hätte, wenn er dort auch fleißig gearbeitet hätte. Die Weber erhalten in der Tuchfabrik in T. einen Stundenlohn von etwa Fr. 1.20. Mit diesem Verdienst hätte B. die Möglichkeit gehabt, seine Familie zu unterhalten. Wir können Ihnen sagen, daß in der Tuchfabrik noch viele Arbeiter tätig sind, die keinen größeren Stundenlohn haben und mit ihren Familien in unsren Verhältnissen gut durchkommen“.

Gegen den Heimruf reichte der Regierungsrat des Kantons Solothurn ein Wiedererwägungsgesuch an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden ein, mit dem Antrag, die Gemeinde S. sei zu verhalten, ihren konkordatsgemäßen Anteil für die Familie B. weiterhin zu übernehmen. Dieses Gesuch lehnte der Kleine Rat des Kantons Graubünden durch Beschuß vom 19. September 1936 ab.

Nun rekurrierte die Solothurner Regierung, gestützt auf Art. 19 des alten Konkordates, an den Bundesrat. Zum Entscheide über diesen Rekurs kam es nicht, weil B. mit seiner Familie am 1. Dezember 1936 nach G. (St. Gallen) übersiedelte, wo er eine feste Anstellung gefunden hatte, die nunmehr weitere öffentliche Unterstützung überflüssig machte. Die Unterstützungsbedürftigkeit hatte, abgesehen von der vereinzelten Unterstützung im Jahre 1935, seit Mai 1936 gedauert.

Zwischen den Kantonen Solothurn und Graubünden ging aber der Streit weiter über die Kostentragung während der Zeit seit dem Heimruf bis zur Übersiedlung, einschließlich der Umzugskosten. Solothurn verlangte, daß diese Kosten konkordatsgemäß getragen würden, Graubünden aber lehnte die Leistung des Heimatanteiles ab mit der Begründung, B. hätte nicht mehr unterstützt werden müssen, wenn dem Heimruf sofort Folge gegeben worden wäre; er hätte mit der Familie sein Auskommen in S. gefunden und hätte auch von dort aus die später gefundene Stelle in G. finden und antreten können.

Während dieser Streit im Gange war, zahlte die Standeskasse Graubünden an Solothurn den bestrittenen Heimatanteil aus. Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden äußert sich hierüber wie folgt:

„Wir sammeln jeweils die Konkordatsrechnungen der verschiedenen Konkordatskantone auf unserem Departement. Dann senden wir die einzelnen Rechnungen an die heimatlichen Behörden zur Einzahlung des bezüglichen Betrages an unsere Standeskasse. Gleichzeitig geben wir unserer Standeskasse den Auftrag, den auf den Heimatkanton entfallenden Anteil der Unterstützungsauslagen dem Wohnkanton auszuzahlen. Die Begleichung der Gesamtrechnung der einzelnen

Kantone erfolgt somit, bevor die heimatlichen Armenbehörden im Besitze der Rechnungen sind. Auf unserem Departement können wir die Richtigkeit der bezügl. Rechnungen nicht überprüfen, indem die betr. Akten (Konkordatsanmeldung, Änderungsanzeigen usw.) bei den bürgerlichen Armenbehörden aufbewahrt werden.“

Demgemäß betrachtete das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden diese Auszahlung nicht als Schuldankennung. Durch Beschuß vom 13. September 1938, unter Anrufung von Art. 17 des neuen Konkordates, lehnte es die Tragung des Heimatanteils seit Ablauf der Rekursfrist gegen den ersten Heimrufbeschuß ab und forderte Solothurn auf, den bereits ausbezahnten Betrag zurückzuerstatten. Gegen diesen Beschuß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Solothurn hält vorerst dafür, daß Graubünden durch Bezahlung des bestrittenen Betrages die Schuld anerkannt habe und nicht mehr darauf zurückkommen könne. Materiell macht Solothurn geltend, die Voraussetzungen des Heimrufs seien nicht erfüllt gewesen. B. sei nicht dauernd, sondern nur vorübergehend Unterstützungsbedürftig gewesen, und es sei nicht genügend dargetan, daß der Heimruf in seinem Interesse gelegen hätte.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Klar ist vorerst, daß der Fall nach dem alten Konkordat zu entscheiden ist.

Solothurn bestreitet die Berechtigung des Heimrufes. Es fragt sich, ob B. „dauernd Unterstützungsbedürftig“ war. (Art. 14, Abs. 1 des alten Konkordates). Das Konkordat verlangt nicht, daß während einer gewissen Zeit Unterstützung geleistet worden sei, sondern daß die *Unterstützungsbedürftigkeit* eine dauernde sei. Es stellt also auf eine Prognose ab, ob in Zukunft dauernd unterstützt werden müsse. Diese hängt aber besonders davon ab, ob die Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit eine dauernde sei. Sie lag bei B. in der Wirtschaftskrise und war eine dauernde. Das wird nicht dadurch widerlegt, daß er das Glück hatte, bald eine Stelle mit ausreichendem Verdienst zu finden. Mit dieser entfernten Möglichkeit konnte und mußte bei der Aufstellung der Prognose nicht gerechnet werden. Auch das weitere Erfordernis eines Heimrufes, „daß die Unterstützung in der Heimat im Interesse des zu Unterstützenden vorzuziehen ist“, war erfüllt. Die damals gebotene, dauernde Verdienstmöglichkeit hätte für dortige Verhältnisse genügt und B. hätte sich auch von dort aus um eine bessere Stelle umsehen können.

Solothurn behauptet, Graubünden habe die Schuld durch Zahlung anerkannt. Die „nackte“ Zahlung kann aber nach den vorliegenden Umständen nicht als Anerkennung bewertet werden. (Siehe Entscheid vom 11. Mai 1938 i. S. Graubünden gegen Schwyz betr. A. S.-V. und Entscheid vom 17. Januar 1939 i. S. Solothurn gegen Aargau betr. W. F.-Z.).

Der Rekurs muß übrigens auch aus folgendem formellen Grund abgewiesen werden: Der Heimrufsbeschuß von Graubünden vom 31. Juli 1936 war nach dem alten Konkordat ein rekurrerbarer Beschuß, weil ihm eine Korrespondenz zwischen den beiden Kantonen vorausgegangen war. Solothurn hätte infolgedessen innert Monatsfrist gegen diesen Beschuß rekurrieren müssen, was es aber nicht getan hat. Infolgedessen ist der Heimruf in Kraft getreten, und zwar am 5. September 1936. Die Zahlung Graubündens für die Zeit seit dem 5. September 1936 muß daher von Solothurn rückvergütet werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.